



WWW.EBHAUSEN.DE



MITTWOCH, 19. FEBRUAR 2020
DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

NR. 8

Ganztages-Kleinkindgruppe eröffnet am 20. April im Kindergarten Sonnenstrahl

Im Kindergarten Sonnenstrahl tut sich was. Ab Mitte April öffnet eine Ganztagsgruppe für Kinder ab dem 1. bis zum 3. Geburtstag, Pusteblume soll sie heißen. 5 Kinder unter drei Jahren sollen hier einen Ort finden, an dem sie sich wohl fühlen, miteinander lachen, spielen, schlafen, lernen, essen, Leben teilen.

Dafür werden Frau Frank, Frau Helber und Frau Reinhardt sorgen, die sich schon sehr auf diese neue und spannende Aufgabe und vor allem auf die Kinder und ihre Eltern freuen. Im Moment sind die Vorbereitungen in vollem Gange, die Konzeption steht, die Möbel sind bestellt, die Umbaumaßnahmen sind vorbereitet, es wird richtig schön.

Die Gruppe hat von Montag bis Freitag von 7:30 - 17:00 Uhr geöffnet. Sollte nicht an allen Tagen eine Ganztagesbetreuung notwendig sein, kann auch an einzelnen Tagen eine Betreuung von 07:30 - 13:30 Uhr (VÖ) gebucht werden.

Die Gebühren für diese Gruppe sind wie folgt:

	5 Tage VÖ	3 Tage VÖ	2 Tage VÖ
davon 5 Tage GT	415 €	-	-
davon 3 Tage GT	403 €	295 €	-
davon 2 Tage GT	377 €	269 €	200 €



Wenn Sie als Eltern Interesse an einem Platz in dieser Gruppe haben melden Sie sich bitte bei Frau Reinhardt im Kindergarten Sonnenstrahl
Telefon: 07458/575
e - Mail: ev.kiga.sonnenstrahl@gmx.de

Gerne nehmen wir uns die Zeit für ein Gespräch und schauen, ob ein Platz bei uns das Richtige für Sie und Ihr Kind ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit und um Finanzen effektiv einsetzen zu können, würden wir uns freuen wenn wir Sachspenden erhalten würden.

Wir suchen gezielt nach:

- Kinderbettwäsche
- Babyfon mit guter Reichweite
- Duplo
- Puzzle für Kinder unter 3 Jahren
- Ziehtiere
- Bilderbücher
- Bobby car

Die Dinge sollten gut erhalten sein und wir bitten um Verständnis dafür, dass wir uns alles erst einmal anschauen müssen, um dann entscheiden zu können, ob es sich für uns eignet. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir auf diesem Weg etwas Geld einsparen könnten, das wir dann in andere für die Kinder wertvolle Dinge investieren werden.



Foto: Photo by cottonbro from Pexels

+
EVANGELISCHES PFARRAMT
ROTFELDEN-WENDEN



SONNTAG,
23. FEBRUAR
10.00 UHR
KIRCHE ROTFELDEN

LEGO-
FAMILIENGOTTESDIENST

DANACH IM GEMEINDEHAUS:
ERÖFFNUNG DER LEGO-STADT
MIT ORTSVORSTEHER KARL LANG

Evangelisches Pfarramt Rotfelden-Wenden
Hauptstraße 29, 72224 Rotfelden
E-Mail pfarramt.rotfelden@elkw.de
Telefon 07054 – 2804

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Ebhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 11. Februar 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Kulturausschuss
 2. der Technische- und Umweltausschuss
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und halb so vielen Mitgliedern des Gemeinderats wie

er Sitze zählt. Sollte die Sitzzahl des Gemeinderats ungerade sein, erhält der Technische und Umweltausschuss ein Mitglied mehr als der Verwaltungs- und Kulturausschuss.

3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird jeweils ein Stellvertreter bestellt, der diese im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Kulturausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Kulturausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchtierhaltung,
 - 1.6 Marktangelegenheiten
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss über:
 - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a bis 10 TVöD sowie TVöD SuE 8a bis S12, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewie-

- senen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 €,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.500 €, aber nicht mehr als 7.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.400 €, aber nicht mehr als 7.000 € im Einzelfall.

Die Zuständigkeiten des Ortschaftsrats nach § 16 bleiben davon unberührt.

§ 8 Technischer- und Umweltausschuss

1. Der Geschäftskreis des Technischen- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische- und Umweltausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Landesbauordnung – LBO -,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,

Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

Die Zuständigkeiten des Ortschaftsrats nach § 16 bleiben davon unberührt.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.000 € im Einzelfall bei den Angelegenheiten, die nach dieser Satzung dem jeweiligen Ortschaftsratsrat übertragen sind (§ 16 Abs. 3 dieser Satzung).
 - 2.1.2 In allen anderen Angelegenheiten die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD sowie bis Entgeltgruppe S7 TVöD-SuE, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.500 € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 € im Einzelfall,
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 - 2.13 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Die Zuständigkeiten des Ortschaftsrats nach § 16 bleiben davon unberührt

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters wird durch besonderen Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Ebhausen
 - 1.2 Rotfelden
 - 1.3 Ebershardt
 - 1.4 Wenden
2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

1. Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1. Wohnbezirk Ebhausen	8 Sitze
2.2 Wohnbezirk Rotfelden	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Ebershardt	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Wenden	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

1. In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 Abs. 1 mit Ausnahme des Ortsteils Ebhausen, wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.
2. Die Ortschaftsverfassung kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden. Der Beschluss des Ortschaftsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Rotfelden	8 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Ebershardt	6 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Wenden	6 Mitglieder

§ 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1. die Aufstellung von Bauleitplänen
 - 3.2 die Veräußerung von Vermögen und gemeindeeigner Grundstücke auf der jeweiligen Gemarkung
 - 3.3 die Verpachtung des gemeindlichen Jagdbezirks
 - 3.4 Festlegung der Sprechstunden in der örtlichen Verwaltungsstelle
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Anstellung und Entlassung von ausschließlich im Ortsteil beschäftigten Gemeindebeschäftigte, die sozialversicherungsfrei beschäftigt sind.
 - 4.2 Pflege des Ortsbilds.
 - 4.3 Unterhaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportstätten, des Rathauses mit dem Kindergarten, des Feuerwehrärsaales, des Schlachthauses, des Back- und Waschhauses, der Dorfbrunnen sowie der übrigen öffentlichen Einrichtungen und Gebäude.
 - 4.4 Regelung der Benützung von Sportanlagen und Sportstätten.
 - 4.5 Gestaltung und Angebote des Friedhofs.
 - 4.6 Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen.
 Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.
5. § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
4. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24. Juni 1991 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Volker Schuler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WEITERE BEKANNTMACHUNGEN



Aus dem Rathaus

Rudi Feuerbacher seit 20 Jahren im Gemeinderat Ebhausen

Rudi Feuerbacher wurde in der vergangenen Gemeinderatssitzung vom Gemeindetag Baden-Württemberg für 20 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat Ebhausen geehrt. Wir freuen uns, dass Herr Feuerbacher schon so lange im Gemeinderat Ebhausen ehrenamtlich tätig ist.



Digitalisierung bietet Chancen auch oder gerade ganz besonders für kleine Betriebe.

Wir konnten den Digitalisierungsbotschafter Nordschwarzwald, Herrn Patrick Walz, für einen Abend gewinnen. **Am Mittwoch, 4. März 2020 um 19 Uhr im Gasthaus Löwen, Ebhausen** zeigt Herr Walz anhand anschaulicher „Best Practice“ Beispiele wie kleine Betriebe von der Digitalisierung profitieren können und Zeit und Geld sparen. Der Digitalisierungsexperte wird zudem Tipps geben, wie man sein bestehendes Geschäftsmodell digitalisieren

kann. Selbstverständlich besteht im Anschluss die Möglichkeit, individuelle Fragen zu klären.

Unabhängig davon steht Ihnen der Digital Hub Nagold (www.digitalhub-nordschwarzwald.de) mit den Partnern IHK und Handwerkskammer auch darüber hinaus als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn wir an diesem Abend möglichst viele begrüßen dürfen. Eine Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert uns aber die Planung.

(Anmeldungen an info@ebhausen.de oder schweikardt@ebhausen.de)

Rathaus-Café geöffnet



Am **Sonntag, 23.02.2020** hat das Rathaus-Café wieder für Sie geöffnet. Neben Kaffee und Kuchen erhalten Sie auch weitere Getränke. Das Rathaus-Café hat von 14:00 - 17:00 Uhr geöffnet. Über Ihren Besuch freut sich das Rathaus-Café-Team.

Mediathek

Kopfdaten -

Bei der Schule 6-8, 72224 Ebhausen
Tel. 07458 455008, E-Mail: mediathek@ebhausen.de
Unsere Öffnungszeiten:

montags: 15.00 - 17.30 Uhr
mittwochs: 17.00 - 19.00 Uhr
freitags: 09.00 - 11.30 Uhr

Buchvorstellung

„Die Schimpfdiät“ von Daniela Gaigg & Linda Syllaba

In diesem Buch geben die beiden Autorinnen Daniela Gaigg & Linda Syllaba in 7 Schritten Vorschläge und Tipps zu einer gelassenen Eltern-Kind-Beziehung. Den Alltag gelassener gestalten, ein Tagebuch führen, empathisch mit den Kindern sprechen, eine Fülle von Inspirationen die uns einen Weg zu Ruhe und Geborgenheit in der Familie eröffnen...

Vorlesestunde

Heute, Mittwoch, den 19. Februar um 16.00 Uhr findet wieder unsere Vorlesestunde für Kinder ab 5 Jahren statt.

Die Mediathek ist vom 24. – 28. Februar 2020 geschlossen!!
Ihre Mediathek

Ebook-Verbund eBib Nordschwarzwald



Digitales Bibliotheksangebot hat die 100.000er Marke geknackt!

Seit der Gründung der eBib Nordschwarzwald im Jahre 2014 können die inzwischen 13 teilnehmenden Bibliotheken zu Recht stolz sein: Stetig wachsende Ausleihzahlen bestätigen die Attraktivität und die Notwendigkeit der Bereitstellung der sogenannten Onleihe-Plattform. Mit dem Jahresende 2019 wurde nun erstmals ein Gesamtnutzungsergebnis von über 100.000 Entleihungen gezählt! Exakt waren es 103.586 Ausleihen. Auch die Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen am Regierungspräsidium Karlsruhe gratuliert allen Bibliotheken aus dem Bündnis der eBib Nordschwarzwald.

Als die virtuelle Bibliothek im April 2014 online ging, startete ein Zusammenschluss aus einigen größeren Bibliotheken wie Mühlacker, Calw und Nagold sowie einigen kleineren Gemeinden aus den Landkreisen Calw, Freudenstadt und dem Enzkreis mit einem anfänglich noch eingeschränkten Angebot. Seit der Gründung werden inzwischen auch Kinderbücher angeboten und die Auswahl an digitalen Zeitungen, Magazinen oder digitalen Hörbüchern wird ständig erweitert und den Bedürfnissen der Nutzer angepasst. Eine bunte Vielfalt an Lernhilfen, Alltagsratgebern oder einfach nur Unterhaltungsliteratur für Urlaub und Feierabend kön-

nen bequem mobil genutzt werden. Viele Berufspendler wollen heute nicht mehr auf ihre online-Tageszeitung verzichten, um über die aktuellen Tagesgeschehnisse informiert zu sein. So sieht heute Information aus: Klein, handlich, nahezu gewichtslos – eben nachhaltig genug, um nach Genuss einfach rückstandslos entfernt zu werden. Ein gültiger Bibliotheksausweis ist die einzige Voraussetzung für ein Lese- und Hörvergnügen von überall auf der Welt und außerhalb der Öffnungszeiten der Medieneinrichtung vor Ort.

Im Notfall dienstbereit

Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700 oder docdirekt.de**

Anforderung eines Krankentransportes
Im Kreis Calw: **07051 19222**

Apotheken

Wir weisen Sie darauf hin, dass es vom Festnetz die gebührenfreie Rufnummer 0800 00 22 8 33 gibt, die jedermann von daheim kostenfrei erreichen kann und nach Eingabe der PLZ erfährt, wo eine Notdienstapotheke zu finden ist.

Kinderarzt

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Tel. 01805 - 19292-160

Hospizgruppe

Für Ebhausen, Ebershardt und Wenden Hospizgruppe Nagold

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0162 4349461

Für Rotfelden Hospizgruppe Wildberg

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0173 1085875

Diakoniestation Nagold

Diakonie
Station Nagold

Lindestr. 15/2, 72202 Nagold; Tel. 07452 60590-0
www.diakoniestation-nagold.de

- Pflegerische Rundumversorgung
- Haushaltsversorgung / Nachbarschaftshilfe
- Familienpflege, Mehrstundenbetreuung
- Rufbereitschaft und Hausnotruf
- Ein nettes Gespräch führen, ein gewünschtes Gebet sprechen, eine liebevolle Hand reichen

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ebhausen: Info@ebhausen.de
- Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Volker Schuler, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen

- für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Anzeigenannahme: dusslingen@nussbaum-medien.de

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



VERANSTALTUNGEN



Foto: Romolo Tavanini/Stock/GettyimagesPlus

Termine von Mittwoch, 19.02.2020 - Mittwoch, 26.02.2020

Donnerstag, 20.02.	Tanzen Sie einfach mit!,	10:00-11:00 Uhr, Gemeindehalle Ebhausen
Samstag, 22.02.	Hauptversammlung, Schützenverein Rotfelden	
Sonntag, 23.02.	Familiengottesdienst zum Abschluss der Lego-Bautage mit anschließender „Stadteröffnung“ im Gemeindehaus, Evang. Kirchengemeinde Rotfelden-Wenden,	10:00 Uhr, Evang. Kirche Rotfelden
Sonntag, 23.02.	Fasnetsküchlewanderung, Schwarzwaldverein Ebhausen,	13:00 Uhr, Vereinsraum
Sonntag, 23.02.	Rathaus-Café,	14:00 - 17:00 Uhr, Remise Rathaus Ebhausen

Müll

Gelber Sack/gelbe Tonne

Am Montag, 24.02.2020 in den Ortsteilen Ebershardt, Rotfelden und Wenden.



Termin: Donnerstag, 12. März 2020 von 10:00 - ca. 16:00 Uhr
Ort: Gasthaus Krone, Talstr. 68 in 72218 Wildberg
Anmeldung: bis spätestens 6. März 2020 bei der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes in Bondorf,
Tel.: 07457/94385-0, Fax.: 07457/94385-80,
Mail: stocker@lbv-bw.de

Freiwillige Feuerwehr



Abteilung Ebhausen

Fasnetsparty

Fr. 21.02. - Fasnetsparty ab 19:30 Uhr

Abteilung Ebershardt

Dienstag, 25.02.2020 - 19:30 Uhr

Einsatzübung [Gruppe 2]

Abteilung Wenden

Mi., 19.02.20, Übung, 20.00 Uhr, Magazin Wenden

Was den Landwirt interessiert



Die Kreisbauernverbände Böblingen, Calw und Freudenstadt e.V. laden ein zum:

Seminar zur Hofübergabe

Eine Veranstaltung des Kreisbauernverbandes in Zusammenarbeit mit den Unteren Landwirtschaftsbehörden der Landratsämter Calw, Freudenstadt und Böblingen.

Inhalt: Die Weitergabe des Hofes an die nächste Generation ist in den bäuerlichen Familien ein einschneidendes und entscheidendes Ereignis. Ein solcher Einschnitt mit all seinen persönlichen, familiären und betrieblichen Folgen muss mit allen Beteiligten gut und rechtzeitig vorbereitet werden. Nur wer ausreichend informiert ist, kann auch die richtige Entscheidung treffen.

Ziel: In diesem Seminar werden neben den rechtlichen und steuerlichen Aspekten auch die betriebswirtschaftlichen und sozialen Problemfelder einer Hofübergabe angesprochen mit dem Ziel, dass in den Familien die Hofübergabe möglichst geordnet und konfliktfrei abgewickelt werden kann.

Adressaten: Hofübergeber, Hofübernehmer und weichende Erben von landwirtschaftlichen Betrieben, in denen die Hofübergabe in nächster Zeit ansteht.

KINDERGÄRTEN / SCHULEN

Lindenrain-Schule

Gemeinschaftsschule Ebhausen



Ausflug der Klassen 8 und 9 zum Landtag nach Stuttgart

Am 6. Februar 2020 führen die Klassen 8 und 9 der Lindenrain-Schule nach Stuttgart. Auf dem Programm stand zunächst ein Besuch im Haus der Geschichte am Vormittag. Hier erfuhren die Schülerinnen und Schüler einiges über die Entstehung und Entwicklung der Demokratie in Deutschland, aber auch mit welchen Herausforderungen die Demokratien noch heute konfrontiert werden.

Nach der Mittagspause ging es weiter zum Landtag. Hier bekamen die Schülerinnen und Schüler zunächst eine Einführung über die Grundlagen der baden-württembergischen Verfassung, die im Landtag sitzenden Parteien und die Arbeitsweisen des Landtages. Anschließend hatten sie das Privileg, einer Plenarsitzung beiwohnen zu dürfen. Der Besuch endete mit einer Fragerunde, in der die Schülerinnen und Schüler Landtagsabgeordnete des Kreises Calw zu verschiedensten Themen befragen durften.



Volkshochschule



Die Anmeldungen der VHS-Kurse nimmt Frau Link, Zimmer 102, Tel. 07458/9981-11 entgegen